

**Achte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Elite-Masterstudiengang „Advanced Optical Technologies“ an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)**  
**– FPO MAOT –**

**Vom 6. August 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Fachprüfungsordnung für den Elite-Masterstudiengang „Advanced Optical Technologies“ an der Technischen Fakultät der FAU vom 2. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Januar 2018, wird wie folgt geändert:

1. In der In der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen werden nach dem Verweis auf „Art. 43 Abs. 5“ der Verweis und das Wort „Art. 58 Abs. 1 und“ sowie nach dem Wort „folgende“ die Worte „Studien- und“ eingefügt.
2. § 37 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 Halbsatz 2 werden nach den Worten „Lehrveranstaltungen und Prüfungen“ die Worte „im Wahl(pflicht)bereich“ gestrichen.
  - b) Satz 2 wird gestrichen.
  - c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 2 und 3.
3. In § 39 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Die Regelung in § 30 Satz 3 Nr. 2 **ABMPO/TechFak** findet in Bezug auf inhaltlich verwandte Studiengänge keine Anwendung.“
4. § 40 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden nach den Worten „**Gliederung des Elite-Masterstudiums**“ ein Komma und die Worte „**Endgültiges Nichtbestehen**“ eingefügt.
  - b) Die bisher einzige Regelung wird zu Abs. 1.
  - c) Abs. 1 (neu) wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>3</sup>Dabei müssen für einen der gewählten Schwerpunkte Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten, für einen weiteren Module im Umfang von mindestens 15-ECTS-Punkten gewählt werden.“

bb) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Module im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten können auf vorherigen Antrag bei der Studienkommission durch Module aus dem Lehrangebot der Technischen, Naturwissenschaftlichen oder Medizinischen Fakultät ersetzt werden, sofern die Studienkommission eine ausreichende fachliche Passung in einen der gewählten Schwerpunkte bestätigt.“

cc) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

dd) Nach Satz 5 (neu) werden folgende neue Sätze 6 und 7 eingefügt:

„<sup>6</sup>Module mit höherer oder geringerer Anzahl an ECTS-Punkten können Module mit 5 ECTS-Punkten entsprechend ersetzen. <sup>7</sup>Die Anzahl an Prüfungen kann sich entsprechend erhöhen oder verringern.“

ee) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 8 und in ihm werden nach den Worten „des Moduls“ der Buchstabe und die Zahl „M12“ durch den Buchstaben und die Zahl „M13“ ersetzt.

ff) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden zu Abs. 2 Sätzen 1 und 2.

5. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „der Modulgruppe“ der Buchstabe und die Zahl „M15“ durch den Buchstaben und die Zahl „M14“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden nach den Worten „des Abgabetermins“ die Worte „bei der MAOT-Geschäftsstelle“ durch die Worte „beim Prüfungsamt“ ersetzt und nach den Worten „angemeldet werden“ werden die Worte „und die schriftliche Ausarbeitung ist zum Abgabetermin bei der Geschäftsstelle abzugeben“ gestrichen.

6. In § 48 wird nach Abs. 3 folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Die achte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 gelten die Änderungen in § 39 Abs. 1 Satz 4 für alle Studierenden, die das Masterstudium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen werden. <sup>3</sup>Abweichend von Sätzen 1 und 2 gelten die Änderungen in § 37 Satz 2 (alt), § 40, § 43 Abs. 1 Satz 3, **Anlage 1** Abs. 9 und die Änderungen in den Grundlagenfächern in **Anlage 2** nur für Prüfungsverfahren, die ab dem Wintersemester 2019/2020 erstmals begründet werden (Erstversuch).“

7. **Anlage 1** wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Zeichen und der Zahl „§ 40“ das Wort und die Zahl „Abs. 1“ eingefügt.

b) Abs. 9 Satz 2 wird im Klammerzusatz die Zahlen „120“ durch die Zahlen „150“ ersetzt.

8. **Anlage 2** wird wie folgt geändert:

a) Spalte 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Zeile 2 (**Grundlagenfächer**), Unterzeile 1 (Fundamentals of Optics) werden im Klammerzusatz die Zahl „120“ durch die Zahl „150“ ersetzt und das Komma sowie die Worte „50 % PL (mündlich 30 Min.)“ gestrichen.

bb) In Zeilen 3 (**Major Topic 1 gemäß Anlagen 1 und 3**) und 4 (**Major Topic 2 gemäß Anlagen 1 und 3**) sowie 5 (**Free Modules**<sup>1)</sup>) werden in Spalte 7 (Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung) in allen Unterzeilen nach dem Zeichen und der Zahl „§ 40“ das Wort und die Zahl „Abs. 1“ eingefügt.

b) Zeile 10 (Summe SWS und ECTS) Spalte 4 (SWS) wird wie folgt geändert:

aa) In Unterzeile 1 Unterspalte 2 (Ü) wird die Zahl „27“ durch die Zahl „23“ ersetzt.

bb) In Unterzeile 2 wird die Zahl „64“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

c) Die Erläuterungen unterhalb der Tabelle werden wie folgt geändert:

aa) Es wird die Überschrift „**Erläuterungen**“ eingefügt.

bb) In Zeile 1 (SL) werden nach dem Wort „Studienleistung“ die Worte „unbenotet, vgl. § 6 Abs. 3 Satz 8 **ABMPO/TechFak.**“ angefügt.

cc) In Zeile 2 (PL) werden nach dem Wort „Prüfungsleistung“ die Worte „benotet, vgl. § 6 Abs. 3 Satz 7 **ABMPO/TechFak.**“ angefügt.

dd) In Zeile 3 (PrL) werden nach dem Wort „Praktikumsleistung“ ein Komma und die Worte „vgl. § 6 Abs. 3 Satz 3 u. 5 **ABMPO/TechFak.**“ angefügt.

ee) In Zeile 4 (SeL) werden nach dem Wort „Seminarleistung“ ein Komma und die Worte „vgl. § 6 Abs. 3 Satz 4 u. 5 **ABMPO/TechFak.**“ angefügt.

ff) In der Fußnote 1 wird nach den Worten „nach **Anlage 1**, § 40“ das Wort und die Zahl „Abs. 1“ eingefügt.

9. **Anlage 3** Zeile 4 (Computational Optics) Spalte 2 (Modul) wird wie folgt geändert:

a) In Unterzeile 2 (Interventional Medical Image Processing) werden die Worte „Interventional Medical Image Processing“ durch die Worte „Medical Image Processing for Interventional Applications“ ersetzt.

b) In Unterzeile 3 (Diagnostic Medical Image Processing) werden die Worte „Diagnostic Medical Image Processing“ durch die Worte „Medical Image Processing for Diagnostic Applications“ ersetzt.

10. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 gelten die Änderungen in § 39 Abs. 1 Satz 4 für alle Studierenden, die das Masterstudium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen werden. <sup>3</sup>Abweichend von Sätzen 1 und 2 gelten die Änderungen in § 37 Satz 2 (alt), § 40, § 43 Abs. 1 Satz 3, **Anlage 1** Abs. 9 und die Änderungen in den Grundlagenfächern in **Anlage 2** nur für Prüfungsverfahren, die ab dem Wintersemester 2019/2020 erstmals begründet werden (Erstversuch).“

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 24. Juli 2019 und der Genehmigungsfeststellung der Vizepräsidentin Prof. Dr. Bärbel Kopp vom 6. August 2019.

Erlangen, den 6. August 2019

Prof. Dr. Bärbel Kopp  
Vizepräsidentin

Die Satzung wurde am 6. August 2019 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. August 2019 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 6. August 2019.